

**30.05.03**

A

**Verordnung**  
**des Bundesministeriums für**  
**Verbraucherschutz, Ernährung und**  
**Landwirtschaft**

---

**Zweite Verordnung zur Änderung handelsklassenrechtlicher**  
**Vorschriften****A. Problem und Ziel**

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schaffleisch sieht bei der gewerblichen Schlachtung von Schafen gegenwärtig eine Pflicht zur Klassifizierung von Schafschlachtkörpern nach den EG-Handelsklassen vor. Da diese Klassifizierung EG-rechtlich nicht gefordert wird und auf Grund der Besonderheiten des Schaffleischmarktes auch nicht für die Transparenz des Marktes und der Preisgestaltung erforderlich ist, soll sie aufgehoben werden. Gleichwohl soll die Möglichkeit einer freiwilligen Klassifizierung beibehalten werden. Wegen des Wegfalls der Klassifizierungspflicht sind die Bestimmungen über die Preismeldung in der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung anzupassen. Gleichzeitig soll eine Anpassung der Sechsten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung an die Währungsumstellung erfolgen. Schließlich sollen die in der Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch enthaltenen Ordnungswidrigkeitstatbestände den geänderten europäischen Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch angepasst werden.

**B. Lösung**

Erlass der vorliegenden Rechtsverordnung.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Durch den Wegfall der Pflicht zur Klassifizierung von Schafschlachtkörpern wird der Vollzugaufwand der Länder verringert.

**E. Sonstige Kosten**

Sonstige Kosten entstehen nicht.

30.05.03

A

## **Verordnung**

**des Bundesministeriums für  
Verbraucherschutz, Ernährung und  
Landwirtschaft**

---

### **Zweite Verordnung zur Änderung handelsklassenrechtlicher Vorschriften**

Der Chef des Bundeskanzleramtes  
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 28. Mai 2003

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

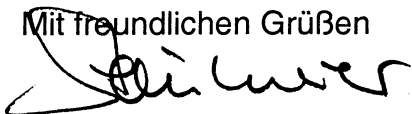
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung handelsklassenrechtlicher  
Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen





Zweite Verordnung zur Änderung handelsklassenrechtlicher Vorschriften

vom ...

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet

- auf Grund des § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), von denen § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 zuletzt durch Artikel 200 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 14b Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), von denen § 14b Abs. 1 zuletzt durch Artikel 195 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) und § 14b Abs. 2 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2134) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie
- auf Grund des § 14e Abs. 4 Nr. 3 des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), der durch Artikel 14 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist:

**Artikel 1**

**Änderung der Verordnung über  
gesetzliche Handelsklassen für Schaffleisch**

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schaffleisch vom 21. Juni 1993 (BGBl. I S. 993) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zu gewerblichen Zwecken nur“ gestrichen.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Verwendung von Handelsklassen ist das Schaffleisch nach Maßgabe des Absatzes 3 zu kennzeichnen.“

c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Verwendung anderer als der in Satz 1 genannten Handelsklassen ist nicht zulässig.“

d) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 2**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 Schaffleisch nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet oder
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 3 eine andere als in Satz 1 genannte Handelsklasse verwendet.“

## **Artikel 2**

### **Änderung der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung**

Die Vierte Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1302), zuletzt geändert durch Artikel 381 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „und Schafen“ und die Wörter „und Schaffleisch“ werden gestrichen.
- b) Nach dem Wort „Schweinehälften“ werden die Wörter „und bei Schafen nach Kategorien“ eingefügt.

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Rinder, Kälber oder Schafe“ durch die Wörter „Rinder oder Kälber“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 werden die Wörter „Rindern, Kälbern oder Schafen“ durch die Wörter „Rindern oder Kälbern“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Sechsten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung**

In § 2 Abs. 3 der Sechsten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1641) geändert worden ist, wird die Angabe „DM“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch**

Die Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3989), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden nach den Wörtern „Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 173 S. 1) die Wörter „, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/98 Rates vom 25. Mai 1998 (ABl. EG Nr. L 157 S. 12),“ eingefügt.
2. In § 3a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2891/93 vom 21. Oktober 1993 (ABl. EG Nr. L 263 S. 12),“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1321/2002 der Kommission vom 22. Juli 2002 (ABl. EG Nr. L 194 S. 17)“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. entgegen Artikel 10 Abs. 1 Satz 3 auf dem Etikett des Fleisches von Enten oder Gänsen, die zur Fettlebererzeugung gehalten wurden, die Angabe „Auslaufhaltung“ oder „Freilandhaltung“ ohne die Angabe „aus der Fettlebererzeugung“ auführt.“
  - b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. entgegen Artikel 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 oder 3 oder Abs. 2a oder 2b nicht, nicht richtig oder nicht vollständig Buch führt,“

c) In Nummer 10 wird am Satzende der Punkt gestrichen und nach dem Wort „überschreitet“ das Wort „oder“ angefügt.

d) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. entgegen Artikel 14b Abs. 1 frische, gefrorene oder tiefgefrorene Geflügelteilstücke in der Gemeinschaft auf dem Geschäfts- oder Handelsweg vermarktet, deren Wassergehalt den nach dem Analyseverfahren gemäß Anhang VI a (chemischer Test) bestimmten technisch unvermeidbaren Wert überschreitet.“

## **Artikel 5** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

## Zweite Verordnung zur Änderung handelsklassenrechtlicher Vorschriften

### Begründung

#### A. Allgemeines

##### Zielsetzung

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2137/92 des Rates über das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schafschlachtkörper und die gemeinschaftliche Standardqualität frischer oder gekühlter Schafschlachtkörper und zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 338/91 zur Festlegung der gemeinschaftlichen Standardqualität von Schafen (ABl. Nr. L 214 S.1) erfolgt die Klassifizierung von Schafschlachtkörpern in den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis. Bei Erlass der Verordnung 2137/92 war beabsichtigt, die Klassifizierung nach einer fünfjährigen Übergangszeit EG-weit obligatorisch vorzuschreiben. Den Mitgliedstaaten wurde jedoch freigestellt, in ihrem Gebiet die obligatorische Klassifizierung von Schafschlachtkörpern schon früher vorzuschreiben. In Deutschland wurde daraufhin durch die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schaffleisch vom 21. Juni 1993 (BGBl. I S. 993) die obligatorische Klassifizierung von Schafschlachtkörpern bei gewerblichen Schlachtungen bereits im Jahr 1993 vorgeschrieben.

Aufgrund eines Berichts der Europäischen Kommission vom 12. Juni 2002 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2137/92 hat der Rat der Europäischen Union mit Bericht vom 20. September 2002 beschlossen, nunmehr dauerhaft auf eine Einführung der obligatorischen Klassifizierung von Schafschlachtkörpern zu verzichten. Die Klassifizierung solle in den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis fortgeführt werden.

In Deutschland hat die Klassifizierung von Schafschlachtkörpern seit Einführung der Klassifizierungspflicht bei den Wirtschaftsbeteiligten aus unterschiedlichen Gründen nur wenig Anklang gefunden und wird von diesen mehrheitlich abgelehnt. Im Gegensatz zum Rind- und Schweinefleischmarkt wird von den Schaffleischerzeugern in der Regel gefordert, die Tiere nicht nach Schlachtwert, d.h. nach Handelsklasse, sondern pauschal nach Lebend- oder Schlachtgewicht abzurechnen. Die obligatorische Klassifizierung dient deshalb auch nicht der Markttransparenz und einer fairen Preisgestaltung.

Die Klassifizierung wird in Deutschland gebührenpflichtig durch neutrale Klassifizierungsunternehmen durchgeführt. Um den Schlachtunternehmen diese nicht unerheblichen Kosten zukünftig zu ersparen, wird die obligatorische Klassifizierung von Schafschlachtkörpern abgeschafft. Die Möglichkeit einer freiwilligen Klassifizierung wird beibehalten.

Zudem soll die Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch an einige Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch angepasst werden.

Die öffentlichen Haushalte werden durch die Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schaffleisch entlastet. Durch den Wegfall der obligatorischen Klassifizierung von Schafschlachtkörpern entsteht den Ländern weniger Vollzugsaufwand.

Die von der Anwendung der Verordnung betroffenen Schlachtunternehmen werden durch den Wegfall der obligatorischen Klassifizierung ebenfalls entlastet, da die Klassifizierung nach deutschem Recht gebührenpflichtig durch neutrale Klassifizierungsunternehmen vorgenommen werden muss. Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch den Wegfall der bislang bestehenden Pflicht zur Klassifizierung von Schafschlachtkörpern erfolgt eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### *Zu Nummer 1*

Nummer 1 regelt den Wegfall der Pflicht zur Klassifizierung von Schafschlachtkörpern. Werden Schafschlachtkörper allerdings auf freiwilliger Basis klassifiziert, so sind ausschließlich die in den genannten EG-Verordnungen enthaltenen Handelsklassen zu verwenden.

#### *Zu Nummer 2*

Nummer 2 enthält die erforderliche Anpassung der Bußgeldvorschriften.

### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt die Anpassung der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung an den Wegfall der Pflicht zur Klassifizierung von Schafschlachtkörpern. Infolge des Wegfalls der Klassifizierungspflicht sind die Preise für Schafschlachtkörper nunmehr nur noch nach Kategorien unterteilt zu melden.

### **Zu Artikel 3**

Artikel 3 enthält eine Anpassung der Sechsten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung an die Währungsumstellung.

### **Zu Artikel 4**

Artikel 4 enthält einige notwendige Anpassungen der Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch an Änderungen in der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch vom 5. Juni 1991 (ABl. Nr. L 143 S. 11). Diese Verordnung wurde zuletzt durch die folgenden Verordnungen geändert:

- Verordnung (EG) Nr. 1072/00 der Kommission vom 19. Mai 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsvorschriften für Geflügelfleisch und
- die Verordnung (EG) Nr. 1321/2002 der Kommission vom 22. Juli 2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsvorschriften für Geflügelfleisch geändert.

Folgende Verstöße gegen die durch die Änderungsverordnungen neu eingeführten Bestimmungen sollen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

- die Überschreitung des zulässigen Fremdwassergehalts bei Geflügelteilstücken (Art. 14b der Verordnung (EWG) 1538/91,
- die Angabe „Auslaufhaltung“ oder „Freilandhaltung“ ohne die Angabe „aus der Fettlebererzeugung“ auf dem Etikett von Enten und Gänsen, die zur Fettlebererzeugung gehalten wurden (Art. 10 der Verordnung (EWG) 1538/91) und
- Verstöße gegen die Buchführungspflichten nach Artikel 11 Abs. 2, 2a und 2b der Verordnung (EWG) 1538/91.

### **Zu Artikel 5**

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.